Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 95

Anhang: Handelsvertrag, Schweiz und Italien

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 20. April 1892.

HANDELSVERTRAG

ZWISCHEN DER

SCHWEIZ UND ITALIEN

NB. Der vorliegende Vertrag wird in der kommenden ordentlichen Session der Bundesversammlung zur Ratifikation vorgelegt. Je nachdem diese erfolgt, tritt der Vertrag gemäss Art. 17 möglicherweise schon vor dem 1. Juli, jedenfalls aber nicht später als an diesem Tage in Kraft.

BERN Buchdruckerei Jent & Reine¦rt 1892



	() - [사]	

SCHWEIZ UND INLE

Handelsvertrag

Italien. Schweiz und

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Völker verbinden, enger zu schliessen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag einzugehen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER BUNDESRATH DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Herrn Bundesrath Dr. Numa Droz, Chef des eidgenössischen Departements des Auswärtigen;

Herrn alt Bundesrath Bernhard Hammer, Nationalrath;

Herrn Conrad Cramer-Frey, Nationalrath;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON ITALIEN:

Herrn Giacomo Malvano, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Staatsrath, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Nicola Miraglia, Grossoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und

Herrn Bonaldo Stringher, Kommandeur des Ordens der Italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus- Ordens, General-Inspektor im Finanzministerium;

Herrn Antonio Monzilli, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und

welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen

Artikel 2.

Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegen-

wärtigen Vertrage beigefügten Tarife C und D festgesetzt.

Weder im einen, noch im andern der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

Artikel 4.

Wenn der eine der hohen vertragschliessenden Theile es als nothwendig erachten sollte, auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden. Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben er-

wähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxen ebenfalls

aufgehoben oder im gleichen Verhältniss herabgesetzt werden. Die bei der Ausfuhr italienischer oder schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die innern Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der vertragschliessenden Theile bilden oder bilden werden, eines der Vertragschliessenden Tieher bliden der Biden weiten, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabri-kation eines monopolisirten Artikels verwendet wurde.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwen-deten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 6.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempelund Garantiegebühren bezahlen.

Artikel 7.

Jeder der beiden hohen vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, dem andern in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar von Rechts wegen und auf eben denselben Zeitpunkt, auf welchen die Vergünstigung für

jene dritte Macht in Krast tritt.
Im Weitern verpslichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht

gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden. Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatirtem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuss zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Ver-pflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragschliessenden Theile im gemeinsamen Einverständniss feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete ins andere auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden

Artikel 9.

Die beiden vertragschliessenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Strassen Grenz-bureaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstrassen Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten

sollen zur Vermeidung von Verzögerungen beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des Grenzverkehres ist man übereingekommen, dass die folgenden Ezeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von je 10 Kilometern liegen, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

Getreide in Garben oder in Aehren;

Heu, Stroh und Grünfutter;

frische Früchte, mit Einschluss der frischen Weintrauben;

frische Gemüse:

Ebenso sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegeta-bilischer Dünger, Weinhefe und Weinträber, Rückstand von Oelkuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniss zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vortheile geniessen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unter-

ziehen, welche für die Landesangehörigen gelten. Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniss der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

Artikel 11.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzustellen für nützlich erachtet, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwollgewebe, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und in bedrucktem Zustande wieder zurückgeführt werden. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr innerhalb einer Frist von

6 Monaten wird gegenseitig die zeitweilig zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden:

1) für die zur Reparatur bestimmten Gegenstände, namentlich 1) für die zur Reparatur bestrimmen Gegenstande, namentich für Taschenuhren, Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel und Kesseltheile, sowie für Theile von Schiffen, Barken etc. 2) für signirte Säcke und Fässer, für Körbe und ähnliche Be-hältnisse, welche aus dem Gebiete des andern Theils leer einge-

bracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder welche gefüllt ausgeführt, und leer wieder eingeführt werden. Im Bedürfnissfalle wird die obige Frist auf 12 Monate aus-

gedehnt.

Artikel 12.

Die beiden vertragschliessenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schifffahrtsreglement für den Luganer- und Langensee, sowie auch über die Massregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueber-schwemmungen, Sturm etc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 13.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hiefür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschliesslichen Interesse ihres Geschäftes reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im andern Lande keiner weitern Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht geniessen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Reisenden schweizerischer Handlungshäuser in Italien, oder von Reisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniss zu regeln.

Artikel 14.

Die hohen vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, vorkommenden Falls Fragen betreffend die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, welche nicht zur gemeinsamen Zufriedenheit auf dem direkten Wege einer diplomatischen Unterhandlung sollten erledigt werden können, auf schiedsrichterlichem

Artikel 15.

Die hohen vertragschliessenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemässheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituirt und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniss einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, dass vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

Artikel 16.

Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, ver-pflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstrassen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen und spätestens am 1. Juli 1892 in Kraft treten. Er bleibt vollziehbar bis 31. Dezember 1903. Jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile behält sich jedoch das Recht vor, die Wirksamkeit desselben, durch vorausgehende Kündung auf 12 Monate, am 1. Januar 1898 aufhören zu lassen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so bleibt der gegenwärtige Vertrag bis zum 31. Dezember 1903 und über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile ihn gekündet haben wird.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Zürich, in doppelter Ausfertigung, am neunzehnten April ein tausend achthundert zwei und neunzig (1892).

(gez.) Droz.	(gez.) Malvano.
(gez.) Hammer.	(gez.) Miraglia.
(gez.) C. Cramer-Fre	y. (gez.) Stringher.
	(gez.) Monzilli.

Tarif A.

L. S.

au

au

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifs vom 10. April 1891, c. den in den Verträgen mit Deutschland und Oester-reich-Ungarn vom 10. Dezember 1891 vereinbarten Konventionalzoll, a. den alten Zoll. War letzterer im alten Vertrag mit Italien gebunden, so steht nach dem Zollsat der Buchstabe J. Die mit elnem * bezeichneten Positionen sind unverändert aus den in den oben erwähnten

Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn enthaltenen Tarifen herübergenommen

Nummer s schweiz. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle
		Fr. c. per 100 kg.
1 Hegen	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur z. Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe;	wardein Die Wärtigen
	Rückstände von ausgepressten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspähne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche u. Schlacken von Edelmetallen; etc. *	frei
ıs 2	Traubentrester (Träber); Weinhefe, flüssige (g. —. 20, a. frei).	—. 20
is 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Johannis- brod; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung*	

			3		
Nummer des schwe Tarifs	iz. Benennung der Gegenstände	Zölle Fr. c.	Nummer des schweiz. Tarifs	Benennung der Gegenstände Zolle Fr. c.	
	Rohstoffe, vegetabilische u. animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen. Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V (landwirthschaftliche Erzeugnisse)	per 100 kg.	224 aus 225 228 aus 231	Butter, frisch * (g. 8. —, c. 7. —, a. 7. —)	-
8	oder Nr. 244 fallen: — ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande (g. 3. —, a. 3. —, frische Wurzeln und Beeren frei)	3. —	aus 201	in Flaschen, Gläsern, Bichsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren * (g. 50. —, c. 40, —, a. 40)	
aus 10	 a. Süssholzsaft (g. 10. —, a. 7. — J.) b. Ricinusöl, farbloses, gereinigtes, etc. (g. 10. —, a. 7. — J.)	7. — 5. —	232	Fische, frische (g. 2.50, a. 2.50) 2.50 Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:)
aus 16	a. Schwefel, roh oder gereinigt (g. —, 20, a. —, 20 J.) b. Zitronensaft (g. —, 20, a. —, 20)	—. 20 —. 20	233	- soweit nicht unter Nr. 234 ¹) des schweizerischen Zolltarifs fallend (g. 1, a. 2) . 1	
aus 17	Schwefelblüthen, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), schwefelsaurer Baryt (Schwerspath),	30	235	Fleisch, frisch geschlachtetes * (g. 6. —, c. 4. 50, a. 3. —))
aus 18	Chlorbaryum, flüssige Gerbstoffextrakte* a. Salpetersäure*	—. 30 —. 60	236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter * (g. 8.—, c. 6.—, a. 4.—) 6.—	
	b. Borax; feste Gerbstoffextrakte; Olein (Oelsäure) Ricinusõl zu technischen Zwecken*	1	237 238 a	Geflügel, lebendes* (g. 6. —, c. 6. —, a. 4. — J.) . 4. — Geflügel, getödtetes* (g. 12. —, c. 12. —, a. 6. — J.) 6. —	
0.4	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	20	239	Wildpret * (g. 12. —, c. 10. —, a. 12. —) 10. — Wurstwaaren (Charcuterie) * (g. 25. —, c. 20. —,	
aus 34 35	- mineralische und vegetabilische: gemahlen,	—. 2 0	241	a. 12. — J.)	
	geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten etc. *	-, 60		Tafeltrauben, frische* (g. 5. —, c. 3. 50, a. 2. 50 J.) 2. 50 Weintrauben, eingestampfte (g. 5. —, a. 4. —) 3. —	
aus 60 aus 63		02 15	243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. — 30, a. — 30)	
	Holzwaaren, fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen; Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:		244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Küschen, Zwetschgen etc.; ein- gestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation* (g. 5. —, c. 2. 50,	
	a. — ohne Metallbeschläge * (g. 8. —, c. 8. —, a. 8. —)	6. —		a. 1.50)	
aus 81	Andere Holzwaaren, bemalt, polint, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnisst, lackirt * (g. 50. —, c. 30. —, a. 16. —)	30. —	b	Orangen und Citronen (g. 15. —, a. 2. — J.) 2. — getrocknete Weintrauben (getrocknete Tafeitrauben) (g. 15. —, a. 3. —)	
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter eine andere Position der Ka- tegorie V, « landwirthschaftliche Erzeugnisse », oder unter Kat. XI, « Nahrungs- und Genuss-	50. —		Mandeln, Nüsse und Haselnüsse (g. 15. —, a. 3. — J.) 3. — Gemüse, frische: — — Kartoffeln * frei — andere Gemüse (g. 2. —, a. frei J.) frei	
96	mittel », fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte *	frei frei	aus 252	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: — nicht geschroten, nicht geschält* (g. —. 30, c. —. 30, a. —. 30)	
97	Oelsamen und Oelfrüchte (g. — 30, c. Reps — 30, a. — 30)	—. 30	aus 253 <i>a</i>	— in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Ge- treide, Mais oder Hülsenfrüchten* (g. 2. 50,	•
	(g. 2. —, a. in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen 1. —, andere frei)	1. —	b	c. 2. —, a. 2. —) 2. — Reis in geschälten Körnern (g. 2. 50, a. 1. 50 J.) 1. 50	
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel* (g. 120. —, c. 60. —, a. 30. —)		aus 255 263	Teigwaaren (g. 15. —, a. 8. — J.) 8. —	
	Schuhwaaren:	60. —	264	Weichkäse * (g. 10. —, c. 4. —, a. 4. —) 4. — Hartkäse * (g. 6. —, c. 4. —, a. 4. —) 4. —	
104	c. 40. —, a. 30. —)	40. —	290	Wein (Naturwein) in Fässern, bis 15 ° Alkohol* (g. 6.—, 2) c. 3.50 3), a. 3. 50 J.) 3. 50)
105	Lederschuhe, grobe * (g. 60. —, c. 40. —, a. 30. —)	40. —	aus 295	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen bis zu 18 Alkohol (g. 30. —, a. 8. — J.) 8. —	
aus 106 110	Lederschuhe, feine (g. 130. —, c. 60. —, a. 30. —) Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Mu-	60. —	aus 296 333	Olivenöl in Fässern (g. 1. —, a. 1. — J.) 1. — Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf)	
119	sikalien * (g. 1. —, c. 1. —, a. 1. —) Bildhauerarbeiten aller Art (g. 16. —, a. 16. —)	1. — 16. —	353	und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder ge-	
aus 141	Gewöhnliche Lastschiffe und Schifferbarken, über 10 q w.egend (g. 5. —, a. 8 %)	2. —	aus 334	hechelt (g 30, a 30 J.) 30 Hanfgarne, bis und mit Nr. 10, einfach, roh oder	,
aus 198	gehauene; Pflastersteine, Strassenmaterial; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt;		340	gebaucht (g. 1.50, a. — .60 J. 4) 1.20 Gewebe aus den unter Nr. 333 genannten Spinnstoffen: — roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf	ſ
	andere, nicht anderweitig genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, ge-		341	5 mm im Geviert * (g. 15. —, c. 12. — a. ⁵) . 12. — — roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf	
199		frei	342	5 mm im Geviert* (g. 30. —, c. 25. —, a. ⁵) 25. — roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf	
208	a. Alabaster und Marmor, roh —. 30) Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (g. —. 20, c. —. 20, a. —. 20 J)	30 20		5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen* (g. 60. —, c. 42. —, a. 5)	
215	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten: - roh, nicht geschliffen, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Marmor-, Granit- und andere	0	schlossenen	. 234 begreift solche in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in ver- Büchsen oder Gläsern.	
gns 912	Steinplatten (g. 1.—, a. — 75 J. 1)	—. 75	*) All	koholgrenze 12°. koholgrenze 13°. allen Vertrag waren Flachsgarne inbegriffen.	
uus 210	schliffen oder polirt (g. 4.—, a. 1.50 J.) b.— aus Marmor und Granit: polirt, geschliffen,	2. —	Leinen- un	e alten Zölle für Flachs- und Hanfgewebe waren die folgenden: d Hanfgewebe, glatte oder gemusterte:	
	ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper (g. 4. —, a.: aus Marmor und Alabaster 5. —,		Leinen	nch, gemeines und rohes, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, vohl im Zettel als im Eintrage . 1.50 zeug und Zwillich, roh oder halb gebleicht, ungefärbt und	
	andere 3.—) c.— gemeine Steinhauerarbeiten:	3. —	unt Leinen- un	ter 40 Zettelfäden auf 3 cm d.—d Hanfigewebe, glatte oder gemusterte: and und Leinenband, gebleicht, gefärbt, appretirt, sowie Lein-	
was represented to the second	geschiffen oder polirt (g. 4. —, a. 3. —)	3. —	Zwillich, gl	nd, roh, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm 16. — latt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:	
"Marmor	Nach dem alten Vertrag mit Italien unterlag dem Zoll von in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt*.	75 Cts.	Damascirte	einengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse. Tischzeuge: einengewebe, nach der betreffenden Tarifklasse. (Die Red.)	

Nummer des schweiz. Tarifs	이렇게 하는데 아이를 하는데 되었다면 그래까지 그런 그렇게 하는데 되는데 맛이 되는데 하는데 모양했다.	Zölle Er c
346	Seilerarbeiten: Stricke, Taue (g. 12. —, c. 8. —,	Fr. c. per 100 kg.
	(a, 3, -) . If (a, b) is the (a, b) is a subsequential (a, b)	
352	Seidencocons, Abfälle von Seide; Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc. (g. — 30; a. —. 30)	30
353	Seide und Floretseide, roh: — gekämmte Floretseide (Peignée) (g. 1. —, a. 1. —)	1. —
354	- Seide und Floretseide: ungezwirnte (g. 1. 50, a. 1. 50 J.)	1. 50
aus 355	gezwirnte (g. 7. —; a. 6. — J.)	6. —
aus 357	Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirseide und ebensolche Floretseide:	Alle Desta
a.	— roh (g. 60. —, a. 7. — J.)	6. — 16. —
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., wollene * (g. 125. —, c. 75. —, a. 30. —)	75. —
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
392	— roh (g. —. 30, a. —. 30)	30
393	— gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen (g. 1. 50, a. 1. 50)	1. 50
aus 394	Besen aus "Saggina" (sorghum saccharatum) (g. 15.—, a. 1. 50)	2. 50
aus 395 aus 408	Strongeflechte (g. 6. —, a. 10. — J.)	6. —
	Hüte, fertig geformt, nicht ausgerüstet (ungarnirt): — Strohhüte (g. 100. —, a. 50. — J.)	100. —
b.		75. —
421	Ochsen * (g. 30. —, c. 15. —, a. 15. —)	per Stück
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt * (g. 25. —, c. 18. —, a. 12. —)	18. —
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Zolltarifs fallend* (g. 20. —,	10
426	c. 12. —, a. 5. —)	12. —
	— im Gewicht von über 60 kg (g. 8. —, c. 6. —, a. 5. —)	5. —
<i>b</i> .	— im Gewicht von 60 kg und weniger (g. 8. —, a. bis 25 kg 3. —, über 25 kg 5. —)	4. –
427	Schafe * (g. 2. —, c. —. 50, a. —. 50)	50 per 100 kg
431	Häute und Felle: rohe, grüne, gesalzene, getrocknete (g. —. 60, a. —. 60).	—. 60
aus 437	Pferdehaare: gereinigt, zugerichtet * (g. 12, c. 10, a. 5 J.)	10. —
446 aus 453	Wachsarbeiten aller Art (g. 50. —, a. 16. — J.)	
aus 455	Korallen, verarbeitet, nicht montirt (g. 50. —, a. 30. —)	
455	Dachziegel, roh* (g. —. 60, c. —. 50, a. —. 10)	5
456	7. Feuerfeste Steine * (g. —. 50, c. —. 30, a. —. 10)	3
rootes pol	b. Rohe Röhren ohne Muffen* (g. —. 50, c. —. 50, a. —. 10)	
457	Backsteine, Platten, Fliesen: roh* (g. —. 50, c. —. 25, a. — 10)	
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt * (g. 2.—, c. 1.50, a. 2.—)	1. 5
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, ge- theert, glasirt; architektonische Verzierungen;	
	Terrakotten für Architektur und Gärten* (g. 3.—, c. 2.—, a. 2 —)	2. –
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen* (g. 8.—, c. 6.—, a. 10.—)	
468	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder röth- lichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Stein-	111
471	zeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan* (g. 4. —, c. 3. —, a. 2. — J. ¹) Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie)	3
rev ni	aller Art, nicht besonders genannte: a. Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zu Folge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder Nr. 470	spip- lenselen
	fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi gewöhnlichem Bein, Celluloïd, Glas und Glas- flüssen (falschen Steinen) oder aus unedler	
	Metallen, auch vergoldet oder versilbert * (g. 50. —, c. 50. —, a. 16. —)	
	 andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren 	Ostalia J
	$(g. 50, c. 30, a. 16 J.^{2})$. 30. –

¹) Isolatoren aus Porzellan 16. —.

²) Alter Vertrag mit Italien: "Gemeine Kurzwaaren".

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Italien.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifs, e. den alten Vertragszoll. War letzterer im alten schweizerisch-italienischen Vertrag gebunden, so steht nach dem betreffenden Zollsatz der Buchstabe S.

Numm des ital Tarif		Benennung der Gegenstände	Zělie
	3	Bier:	L. c.
		a. in grossen oder kleinen Gebinden	Hitshirt & per in
		(g. 12. —, c. 3. —)	3. —
			100 Flaschen
	Li	b. in Flaschen (g. 20. —, c. 3. —) .	3. —
us 1	.5	Milch, kondensirte oder konzentrirte, bis 40 % Zucker enthaltend (g. 120. —)	per 100 kg 80. —
us 1	6	Kindermehl mit nicht über 40 % Zuckerzusatz (g. 60. —, c. 42. — S.)	42. —
		Cacao: Jonelo Ventile uzello kaltoli sotsolg;	
	18b.	— gebrochen oder gemahlen (g. 125. —) Chokolade (g. 200. —, c. 130. — S.)	100. — 130. —
us 7	70	Farben aus Steinkohlentheer; Anilinsalze (g. frei)	frei.
ius 86	3 c.	Gewebe aus Flachs, gelaugt oder gebleicht, glatte, welche in Kette und Schuss auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge aufweisen:	
		1. mehr als 10 bis 26 Fäden (g. 97. 50,	प्रकारी - वे.उ । श्रीव
		c. 57. 75)	66. 40 5
		und 158, 60°, c. 57, 75)	84. — 5)
	d.	Gewebe aus Flachs, gebleicht, gemustert, damassirt (g. Zuschlagstaxe 20. —,	Vertragszoll der ge- bleichten, glatten Gewebe. b)
e und	f.	c.; wie rohe glatte) Gewebe aus Flachs: gefärbt oder farbig gewebt (g.: glatte: Zuschlagstaxe 35.—, gemustert oder damassirt: weitere Zu- schlagstaxe 20.—, c. 38.— § und	Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag per 100 kg. ⁵)
		90. The supplementation of the W	
aus s	96	Baumwollgarn, einfaches:	
	a.	roh: 3. über 20,000 bis 30,000 m per $^{1}/_{2}$ kg	
		messend (g. 30. —, c. 30. — S.)	27. —
		4. über 30,000 bis 40,000 m per ½ kg	
		messend (g. 36. —, c. 36. — S.)	33. —
		5. über 40,000 bis 50,000 m per ½ kg messend (g. 45. —)	42. —
		6. über 50,000 bis 60,000 m per ½ kg messend (g. 52.—)	50. —
	97	Baumwollgarn, gezwirntes (g.: Zuschlags-	
aus 1	03	Baumwollgewebe, rohe:	
		 b. im Gewichte von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg per 100 m² 	
		und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
		1. 27 Fäden oder weniger (g. 84,	
		c. 75. — S.)	67. — 6
		2. über 27 bis 38 Fäden (g. 100. —,	78. — 6
		c. 86. — S.)	(5dota) (** U) L (**)
		86. — S.)	90. — 6
1	03 c	. im Gewicht von über 3 kg, aber von weniger als 7 kg per 100 m² und in	
		Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:	
		1. 27 Fäden oder weniger (g. 110. —,	
		c. 100. — S.)	90. — 6
		c. 124. — S.)	112 6
		06 -124 (S.) Landor al analysis 2 an	126 6
08 1	04	Baumwollgewebe, gebleichte (glatt, gemustert [ouvrés], damassirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 20 %, c.: Zuschlagstaxe 20 %, S.)	Vertragszoll der rohen Gewebe plus 20 %
1	05	schlagstaxe 20 % S.) Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte (glatt, gemustert [ouvrés], da-	Vertragszoll der
7.75		massirt, brochirt) (g.: Zuschlagstaxe 35. —, c.: Zuschlagstaxe 35. — S.)	rohen Gewebe plus 35 L. per 100 kg.

1) 26 bis 40 Fäden per 5 mm².
2) Ueber 40 Fäden per 5 mm².
3) Bis 10 Fäden per 5 mm².
4) Ueber 10 Fäden per 5 mm².
5) Wenn der Vertrag vor 1. Juli 1892 (siehe Art. 17) in Kraft tritt, finden vom Tage der Inkraftestzung an bis zum 1. Juli anstatt dem obigen erhöhten Zolle für Gewebe aus Flachs noch die alten Vertragszölle Anwendung, nämlich: Glatte Flachsgewebe mit höchstens 5 Kettenfäden im Raume von 5 mm: a. roh oder gebleicht, ausg. Packleinwand 23. 10; c. gefärbt oder farbig gewebt 38.—; mit mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm: a. roh, gebleicht oder theilweise aus gebleichtem Garn 57. 75; b. gefärbt oder farbig gewebt 90.—

9) Dieser Zoll tritt erst am 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin gilt der alte Vertragszoll.

Die Red.

			5			
Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c.	Nummer des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c.	
106	Baumwollgewebe, bedruckte (glatt, ge-	per 100 kg.	aus 154 a.	Bänder: aus Seide oder Floretseide, nicht sammetartige		
a•	mustert [ouvrés], damassirt, brochirt): unter Nr. aus 1036 aufgeführte (g.: Zu-	Vertragszoll der ge-	"	1. schwarz: glatt (g. 10. —)	10. —	46
w	schlagstaxe 80. —, c.: Zuschlagstaxe	bleichten Gewebe plus L. 66, 50 1) per		façonnirt (g. 13. —)		
b.	70. — S.)	100 kg Vertragszoll der ge-		façonnirt (g. 14. —)		
	schlagstaxe 70. — S.)	bleichten Gewebe, plus 70 L. per 100 kg		3. schleierartig (façon voile): glatt: schwarz (g. 13. —)	10	
107	Baumwollgewebe, rohe: gemusterte (ouvrés) oder damassirte (g.: Zuschlags-	Vertragszoll der glatten Gewebe, plus		bunt (g. 13. —)	13. —	*
100	taxe 20. —)	20 L. per 100 kg. Vertragszoll der		façonnirt: schwarz (g. 16) bunt (g. 16)		
108	Baumwollgewebe, rohe, brochirte (g.: Zu- schlagstaxe 40. —)	nicht brochirten Ge- webe, plus 40 L. per 100 kg.	<i>b</i> .	aus gemischter Seide, nicht sammetartig, ent-		
109 a.	Baumwollgewebe, bestickte: mit Kettenstich:			haltend nicht weniger als 12 % und nicht mehr als 50 % Seide oder Floretseide:		
и.	1. Vorhänge aus Tüll (g. 650. —, c.	70. P		1. schwarz: glatt (g. 7. —)		
	550. — S.)	520. — ¹)		façonnirt (g. 10.—)	8. 50 7. —	
	bleicht, buntgewebt oder gefärbt (g. 650. —, c. 550. — S.²)	470. — 1)		façonnirt (g. 11. —)	9. 50	
	3. andere (g.: Zuschlagstaxe 200,)	Vertragszoll dernicht bestickten Gewebe,	aus 163	Riemen und Tafeln für Parqueterie: nur aus einer gemeinen Holzart bestehend,	per 100 kg.	
ь.	1 - 1	Vertragszoll der		nicht geleimt	frei.	
	c.: Zuschlagstaxe 275. — S.)	nicht bestickten Ge- webe, plus 260 L. 1) per 100 kg.		nur aus einer gemeinen Holzart bestehend geleimt	2. —	
111	Mousseline und Baumwollgewebe à jour (graticolati) und schleierartige (a			aus zwei gemeinen Holzarten zusammengesetzt,	3. —	
	foggia di velo): roh, glatt (g. 200. —, c. 200. — S.)	200. —		auch geleimt		
b.	gebleicht (glatt, gemustert [ouvrés],	Vertragszoll der	aus 170b.	Holzspuhlen aus gemeinem Holz, auch mit einer Spitze aus polirtem Holz anderer Art (g. 18.—,		
	damassirt, brochirt (g.: Zuschlagstaxe 20 %, c. Zuschlagstaxe 20 % S.).	rohen Gewebe, plus 20 ° o.		c. 13. —) · · · · · · · · · · · · · · ·		
c.	buntgewebte oder gefärbte (glatt, ge- mustert [ouvrés], damassirt, brochirt)	Vertragszoll der	aus 175 aus 178	Fluss- und Binnenschiffe, Barken und Kähne (g. frei) Geflechte aus:	frei	
	(g.: Zuschlagstaxe 35. —, c.: Zu-	rohen Gewebe, plus 35 L. per 100 kg.	aus 116	Stroh aller Art, Rinde, Espartogras, Palmfaser,		
d.	schlagstaxe 35 S.) bedruckt (glatt, gemustert [ouvrés],]	Vertragszoll der ge-	180	Holz für Hüte (g. 10.—)		
	damassirt, brochirt) (g.: Zuschlags- taxe 80.—, c.: Zuschlagstaxe 70.—S.)	bleichten Gewebe, plus 70 L. per 100 kg.		Espartogras, Holz (g. 25.—)	25. —	
e.	roh, gemustert (ouvrés) (g.: Zuschlags-)	Vertragszoll der glatten Gewebe, plus	182 a.	Holzstoff: Cellulose (g. 2. —, c. 1. — S.)	per 100 kg. frei	
f.	taxe 20. —, c. : Zuschlagstaxe 20. — S.) roh, brochirt (g. : Zuschlagstaxe 40. —,)	20 L. per 100 kg. Vertragszoll der nicht brochirten Ge-	b.	andere, inbegriffen Strohstoff und andere ähn- liche Stoffe:		
	c.: Zuschlagstaxe 40. — S.)	webe, plus 40 L. per 100 kg.		1. in trockenem Zustande (g. 2, c. 1 S.)		
g.	taxe 200. —, c.: Zuschlagstaxe	Vertragszoll der nicht bestickten Ge- webe, plus 175 L. per	185	2. in nassem Zustande (g. 2, c. 1 S.) Kupferstiche, Lithographien und Etiquetten, Chro-		
h.	175. — S.)	100 kg. Vertragszoll der	100	molithographien inbegriffen (g. 100. —, c.		
	taxe 300. —, c.: Zuschlagstaxe }	nicht bestickten Ge- webe, plus 275 L. per 100 kg.	aus 188	75. — S.)	10. —	
us 120	Genähte Artikel aus Webewaaren der Ka-	NO RE.	a.	gedruckte: aus 1. Noten mit Text in italienischer Sprache		
a.	tegorie VI (Baumwolle): Säcke, Bett- und Tischwäsche, Hand-)			und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache),		
	tücher, Taschentücher, bloss gesäumte Vorhänge, und ähnliche Artikel (g.:	Vertragszoll des Ge-		lose oder geheftet (Generaltarif:		
	Zuschlagstaxe 10 %, c.: Zuschlagstaxe	webes, plus 10 %.		Papierzoll)	frei	
ws 121	10 % S.)			lose oder geheftet (Generaltarif: frei)		
b.	Kunstwolle, nicht gefärbt (g. 10,		aus b.	3. in Einbänden jeder Art (g. 20) . Bücher, nicht gedruckte (Register):	20. —	
h.	c. 10. — S.)	8. — 8. —	aus o.	1. lose oder in Pappe gebunden, auch		
132	Wollengewebe, bestickte:	Vertragszoll der		mit Ecken und Rücken von Lein- wand (g. 25. —)	22. —	
a.	mit Kettenstich (g.: Zuschlagstaxe 200.—)	nicht bestickten Ge- webe, plus 200 L. per 100 kg.	1	aus 2. in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Ecken und Rücken		
b.	mit Plattstich (g. : Zuschlagstaxe 300. —)	Vertragszoll der nicht bestickten Ge- webe, plus 300 L. per		von Leder (g. 40. —)	36. —	
145 b.	Seide, einfach gezogene, doublirt oder	100 kg. per kg	1	Arbeiten aus gegerbten Häuten ohne Haare:		
146	gezwirnt: gefärbt (g. —. 50)	, 50	a.	fertige und genähte Treibriemen für Transmission (g. 100.—, c. 90.— S.)	85. —	
	Knäueln oder auf andere Weise für den	Detail- per kg.		. Eiserne Fischbänder, bloss geschmiedete (g. 12. —) Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl (g.	10. —	
149	verkauf hergerichtet (g. 2, 50)		a. u. b.	17. 50, c. 10)	10	
	a. schwarz: 1. glatt (g. 7.—)	6. —		Aluminium: rein oder mit Kupfer oder Eisen legirt:		
	b. bunt: 1. glatt (g. 8. —)	7. —		roh, in Blöcken, Masseln, gegossenen Platten	5 —	
	2. façonnirt (g. 11. —) c. schleierartige (façon voile) oder ge	itterte	aus b.	(g. 5.—)		
	(graticolati): 1. glatt (g. 10. —)	9. —		theilen (g. 100. —)		
	2. façonnirt (g. 13. —) d. Seidenbeuteltuch (g. 10. —)	12. —	226	Maschinen:		
151	Gemischte Gewebe, enthaltend nicht wenig	ger als	aus a.	1. Dampfmaschinen, feststehende, ohne Kessel (g. 12. —, c. 12. — S.)	12. —	
	12 % und nicht mehr als 50 % Seid Floretseide:	e oder		2. Dampfmaschinen, halbfeste (Dampfkessel inbe-		
	a. schwarz: 1. glatt (g. 4)	4.—		griffen), Heissluft-, Pressluft-, Gas-, Petrol- motoren, Rotationskörper, im Gewicht von		
	2. façonnirt (g. 7.—) . b. bunt: 1. glatt (g. 5.—)	5	anc b	mehr als 300 kg (g. 12.—, c. 12.— S.) . Dampfkessel:	12. —	
11 -	2. façonnirt (g. 8. —)	7.50	aus 0.	1. Röhrendampfkessel aus Eisen oder Guss	1.4	
giit der a	Dieser reduzirte Zoll tritt erst am 1. Januar 1893 in dte Vertragszoll.			(g. 14. —, c. 14. — S.)	14.	
dem Zoll	ach dem alten Vertrage wurden gestickte Vorhänge n für Tüll unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältni der darüber enthielten,	s von 5 % der		schluss des Systems Galloway (g. 12. —, c. 12. — S.)	12. —	
	www. CaranogeCtl.	Die Red.	I	9		

2 0 c. - 017 - 81 - 11	Hydraulische Maschinen, Wasser- und Windmo- toren: (Turbinen, Wasserräder, Wassermesser, Pumpen und Elevatoren, Pressen, Akkumu- latoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle,	L. c. per 100 kg.	308	Milch und sterilisirte, nicht kondensirte Milch, flüssig, ohne Zusatz, auch in Büchsen oder Flaschen	L. c. per 100 kg
	Pumpen und Elevatoren, Pressen, Akkumu-			ohne Zusatz, auch in Büchsen oder Flaschen	
					GCO.
			900	eingeführt (Generaltarif: frei)	frei frei
	[monte-charges hydrauliques] Transmissionen)		309	Milchextrakt, ohne Zuckerzusatz (g. 15.—, c. 10.— S.)	10. —
	(g. 10. —, c. 10. — S.)	10. —	311	Käse (g. 25.—, c. 11.— S.)	11. —
e.	Lokomobile (g. 12.—, c. 12.— S.)	9. —	aus 334	Kautschuk und Guttapercha:	
g.	Landwirthschaftliche Maschinen jeder Art (g. 9. —, c. 9. — S.)	9. —	g.	zu Posamentirwaaren, Bändern und elastischen	
h.	Maschinen für die Spinnerei (g. 10. —, c. 10. — S.)	8. —	- 30l (01 15d	Geweben verarbeitet (g. 140.—, c. 130.— S.)	130. —
i.	1. Maschinen und Stühle für die Weberei (g. 10,	Waste !	aus 335	Elektrische Drähte und Kabel:	
	c. 10.— S.)	7. — 10. —	a.	aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, überzogen mit Textilstoffen und Fir-	
aus j.	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz	10. —		niss, auch mit Guttapercha und Kautschuk (g.	
- a 0	und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen	y with		60. —, c. 60. — S.)	60. —
	zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen etc.),		aus 337b.	Ungarnirte Hüte aus Geflechten, auch verarbeitet,	per 100 Stck
	im Gewicht von mehr als 300 kg (g. 9.—, c. 9.— S.)	9. —		aus Stroh gemischt mit Pferdehaaren, Hanf, oder Baumwolle (g. 100. —)	75. —
0d . 0 k.	Dynamo-elektrische Maschinen:	J. —		bleight shungger element	10. —
	1. bis zu 1000 kg Gewicht (g. 30, c.: bis	E-Trame ?	htshersbillen		
	zu 20 Pferdekräften 25. — S.)	25. —	Long Ormober, 15	Alleria (S. A. Dilleria (S. A. Caralleria (S. Caral	
	2. über 1000 kg Gewicht (g. 30. —, c.: mit	16. —	740 Cosepa		
aus l.	Strickmaschinen (maschines à tricoter) (g. 30. —)	20. —	Constant Ship	Tarif C.	
	1. Gefriermaschinen, Maschinen zur Fabrikation				
	gas-haltiger Wasser, Papierschneidemaschi-		Zölle	bei der Ausfuhr aus der Schy	weiz.
	nen, Ziegeleimaschinen, pneumatische Ma- schinen zum Gewerbegebrauch, Polirmaschi-	1 1 2	20110		, OIL.
	nen, Ventilatoren mit Bewegungsmechanis-	ig teams		reinfeield (clatte genustert [60035]) vent	
	mus, Kratzenmaschinen ohne Garnitur; Garn-	1	Nummer des schweiz.	Benennung der Gegenstände	Zölle
	trockenmaschinen, Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen, Papierlochmaschi-	d can	Tarifs		Fr. c. per Stück.
	nen, Bleich-, Färbe- und Appretirmaschinen,	S. Campa	1. Pfer	de und Maulthiere	1.50
	Teigwerkmaschinen (g. 10. —, c. 10. — S.) 1)	10. —	2. Füll	en und Esel	50
	2. Maschinen und Apparate zur Fabrikation des			ssvieh über 60 kg Gewicht	
	Papiers und der Faserstoffe zur Papierfabrikation (g. 10. —, c. 10. — S.)	8. —		er, nicht über 60 kg Gewicht	
	3. Müllereimaschinen (g. 10. —, c. 10. — S.)	7. —		veine unter 40 kg	
aus n.	Bestandtheile: (28 24 1920 2008) 200 200 200 200 200 200 200 200 200 20	1 1000		de und Ziegen	
	1. von dynamo-elektrischen Maschinen (Inductoren, volle oder leere Spuhlen, von isolirtem		8. Bien	enstöcke, gefüllt	10 per 100 kg.
	Kupfer umgeben, kupferne Bestandtheile)			n, altes	20
	(g. 30.—)	25. —	. 12. Felle	e und Häute, rohe	1. —
	2. von andern Maschinen (mit Ausnahme der		13. Fleis	ch, frisches	1.—') —. 10
100	Nähmaschinen und der Maschinen, welche das in Kraft bestehende Waarenverzeichniss in die			andern Waaren	frei
	Position der Nähmaschinen verweist):	1,010	of the Branco	roved ("-sgoldnenX stay, plaileng dycems() har	11
	von Gusseisen (g. 11. —)	10. —		AND A DESIGNATION, AND ARE THE PROPERTY OF THE	
227	von Eisen oder Stahl (g. 11. —) Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum	11. —			
	Erhitzen, Raffiniren, Destilliren etc. (g. 20. —,	1100		The (city The 17 block)	
	c. 18. — S.)	18. —		Tarif D.	
229	Kratzenbeschläge (Kardengarnituren) (g. 75. —,	60	77.1	inches, Taschentucher, moss geschinte	11 -
aug 931a	c. 70. — S.)	68. —	Z 01	le bei der Ausfuhr aus Italie	n.
aus 201a.	Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm	per kg.		S to full the vicinity of the Sutt 18 to 101	
	Durchmesser (g. 10. +; c. 2.50 S.)	2. 50	Nummer		aps 121
	Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm	200	des italien. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zölle L. c.
	Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser (g. 5.—, c. 2. 50 S.)	2. 50	201 7		er 100 kg.
235	Bijouterie:	2. 50	30 b. B	disaure distinged cathering in the	2. 20 er Tonne.
	goldene: Ketten (g. 14. —, c. 7. — S.)	per hg.	42 M	eer- und Steinsalz	— . 22
	Ketten (g. 14. —, c. 7. — S.)	$\frac{2.}{6.}$	44 V	Veinstein und Weinhefe	er 100 kg. 2. 20
m Ali	andere (g. 14. —, c. 7. — S.)	per kg.		ölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Moose, Blüthen,	
b. aus 236	silberne, auch vergoldet (g. 10. —, c. 10. — S.) Uhren:	10. — er Stück.	104 1.0	Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:	
aus 256	Taschenuhren mit goldenem Gehäuse (g. 1.—,	er Stuck,		cht gemahlen	—. 27
10:1	c. 1. — S.)	1. —		mahlen sa an emakanakan bada shesaday.	0. 55
<i>b</i> .	Taschenuhren mit Gehäuse aus irgend einem	ing sea		from the second state of t	38. 50
097	andern Metall (g. — 50, c. — 50 S.)	—. 50		eidenabfälle: Os Socialistische Socialistische Geberabfälle von Rohseide und von Doppel-	
237	Walzenorgeln oder Musikdosen (g. 2. –, c. p 1. – S.)	er Stück.	и. Г	cocons (strusa, strazza di seta e di doppio),	
000	per	er 100 kg.		nicht verarbeitete	14. —
		50. —		- andere, nicht verarbeitete fin	8. 80
aus 502	Fleischextrakt ohne Zucker, fest oder flüssig, ge- würzt oder ungewürzt, mit oder ohne Suppen-	New 1			20. — 8. 80
	kräutern, und kondensirte Suppen aller Art:			ampen aller Art	or Tonne.
	1. in Gefässen aus Thonerde, Majolika, Por-	20	a. —		—. 22
	zellan oder Glas (g. 40.—)	38. — 28. —	b	Bleierz, auch silberhaltiges	2. 20
	~~~~ [하는] 1110년, 10111111111111111111111111111111	a suit	c. —	Kupfererz	5. 50 r 100 kg.
	den Verträgen Italiens mit Deutschland und Oesterreich-Un on 10 Fr., welcher Kraft der Meistbegünstigung auch für schwei		248 Sc	hwefel, roher oder gereinigter und Schwefelblüthen	1. 10
Maschinen	beansprucht werden kann, für folgende Maschinenarten fest	tgesetzt:	287 a. u. b.	Sämereien, ölhaltige und andere	1. 10
mascn	ninen zum Zermalmen oder Zerreiben von Steinen, Mineralien, I inden aus Guss- und Schmiedeisen; mechanische, nicht hydr	aulische	344 b. Ge	genstände der Kunst und für Sammlungen, aus-	
u. s. w., Win	ocke zum Heben von Wagons etc.; Zentrifugen zur Zuckerfabr			genommen Gemälde und Statuen lebender oder zeitgenössischer Meister	2)
u. s. w., Wir Krahne; Bö				religenessistici meister	.)
u. s. w., Wir Krahne; Bö Holländer zu Walzwerke;	ur Papierfabrikation; selbstthätige Luftdruck-, Vacuum- etc. B.; Rollmaschinen, ausgenommen für Gewebe; Eismaschinen; Ma	aschinen	Al	le andern Gegenstände frei.	
u. s. w., Win Krahne; Bö Holländer zu Walzwerke; zur Fabrika Ziegeleimasc	ur Papierfabrikation; selbstthätige Luftdruck-, Vacuum- etc. B; Rollmaschinen, ausgenommen für Gewebe; Eismaschinen; Mattion gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidmaschinen; Wasch- und Glättmaschinen: Buchbindereimaschinen	schinen; ; pneu-	All	le andern Gegenstände frei.	Marie A
u. s. w., Wir Krahne; Bö Holländer zu Walzwerke; zur Fabrika Ziegeleimase matische Ma	aur Papierfabrikation; selbstthätige Luftdruck-, Vacuum- etc. B ; Rollmaschinen, ausgenommen für Gewebe; Eismaschinen; Ma ation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidmas	aschinen schinen; ; pneu- tilatoren	All	— ch dem alten Vertrag mit Italien betrug der Ausfuhrzoll für f	risches

Nach dem alten Vertrag mit Italien betrug der Ausfuhrzoll für frisches Fleisch 20 Ct.
 Siehe die Note im Schlussprotokoll, IV, betreffend den Tarif D. Die Red.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, haben sich die hohen vertragschliessenden Teile über die folgenden Erklärungen geeinigt:

Mit Bezug auf den Text des Vertrages.

Ad Artikel 6.

Für den Fall, dass Italien für Goldschmiedwaaren und Bijouterieartikel die obligatorische Kontrole einführen würde, sollen die durch die schweizerischen Importeure dieser Artikel zu erfüllenden Formalitäten so viel als möglich vereinfacht und nach vorgängigen Besprechungen zwischen den beiden Verwaltungen festgestellt werden.

Ad Artikel 7.

Man ist einverstanden, dass die Maulbeerblätter nicht der Gegenstand eines Ausfuhrverbots sein können.

Ad Artikel 8.

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, dass alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 10. Dezember 1891, und alle im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891, getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beidseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, von Rechts wegen auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

Ad Artikel 9.

I. Die Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Be-vollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniss begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen, oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

II. Als Ergänzung zu den Bestimmungen des Artikels 12 der Berner Konvention vom 15. Dezember 1882 wird vereinbart, dass das italienische Zollbureau Chiasso-Bahnhof auch zur Zollabfertigung von Baumwollgarn ermächtigt ist. 1)

III. Die Zollabfertigungsgebühren in den Bureaux von Chiasso-Bahnhof und Luino dürfen die Ansätze nicht übersteigen, welche in den seit 1874 gültigen Tarifen für die der Zollverwaltung zu-kommenden und im Tarif vom 15. Januar 1890 für die auf Rechnung der Eisenbahn zu erhebenden Gebühren festgesetzt sind. darüber einverstanden, dass diese Tarife während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden sollen und dass unter keinerlei Benennung Gebühren erhoben werden, die nicht ausdrücklich darin vorgesehen sind.

vorgesehen sind.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, Reklamationen, welche wegen der Anwendung der genannten Tarife an sie gerichtet werden könnten, in einem für den Handel liberalsten Sinne zu untersuchen und zu entscheiden. Ausserdem verpflichtet sie sich zu einer Reduktion der den Eisenbahnen zukommenden Gebühren.

11.

Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Ad 56.

I. Man ist darüber einverstanden, dass die «Conteries de Venise» unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum Ansatze von

¹) Der Artikel 12 der erwähnten Uebereinkunft lautet folgendermassen: Die Befugnisse der vereinigten Zollbüreaux sind beiderseits diejenigen, wie sie in Italien den Zollbüreaux erster Klasse und zweiten Ranges, und in der Schweiz den Hauptzollbüreaux zukommen; wobei jedoch jede Verwaltung denselben je nach Gutfinden aussedehntere Befugnisse übertragen kann. Die Zwischen-Zollbüreaux Moccagno und Pino, welche in den Stationen vereinigt sind, die zwischen den internationalen Stationen und der Grenze bestehen, naben diejenigen Befugnisse, welche in Italien den Zollbüreaux letzten Ranges und letzter Klasse und in der Schweiz den Nebenzollbüreaux zukommen. Die Beförderung der Waaren zwischen den Zwischenstationen und den internationalen Hauptstationen ist mit Zirkulations- oder Begleitscheinen auszuweisen, um denselben die Zollbefreiung zu sichern. (Die Red.)

Fr. 4 per 100 kg in einer Menge von jährlich 60 Zentnern zugelassen werden, wenn die bezügliche Einfuhr über das schweizerische Zollamt Chiasso stattfindet und die betreffenden Sendungen von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

II. Die «Conteries de Venise» fallen auch in dem Falle unter Nr. 56 zu 4 Fr., wenn sie zur Erleichterung ihrer Verpackung und ihres Transports an Schnüre gereiht sind.

2. Ad 199.

In dieser Position sind bossirter oder roh behauener Marmor und Granit inbegriffen.

Als roh behauene Steine werden nur die mit dem Spitzhammer oder mit dem Zackenmeissel (boucharde) bearbeiteten Steine, welche jedoch weder erhöhte noch vertiefte Linien, noch Kanten oder geschliffene Flächen aufweisen, betrachtet.

3. Ad 234.

Unabhängig von dem Ausgang allfälliger Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen getrocknete, gesalzene, marinitet, geräucherte oder anderswie zubereitete Fische in Gefässen bis 5 kg Gewicht, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern, wenn sie aus Italien in die Schweiz eingeführt werden, keinem höhern Zoll als Fr. 40. — per 100 kg unterworfen werden.

4. Ad 251.

Unabhängig von dem Ausgange eventueller Unterhandlungen der Schweiz mit andern Staaten sollen die mit Essig oder auf andere Art eingemachten Gemüse in Gefässen von mehr als 5 kg Gewicht bei ihrer Einfuhr aus Italien in die Schweiz keinem höhern Zolle als Fr. 25. — per 100 kg unterworfen sein.

5. Ad 290.

I. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heisst 100 Kilogramm neuen Weines werden für bloss 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder bloss mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoir-Wagons stattfindet.

II. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von Fr. 3. 50 gemäss Nr. 290 (in Fässern) oder dem für Flaschenweine aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll. Naturweine mit einem 15° übersteigenden Alkoholgehalt unterliegen ausser dem Zollsatze von Fr. 3. 50 oder dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholmonopol-Abgabe.

III Falls die Schweiz einem dritten Staate in Bezug auf die Alkoholgrenze für irgend eine Weinspezialität fernere Vergünstigungen einräumen sollte, werden die gleichen Vergünstigungen sofort und in gleichem Masse auf die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia ausgedehnt werden.

IV. Die vertragschliessenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den Anstalten der königlich italienischen Regierung, deren Verzeichniss zwischen den beidseitigen Verwaltungen festgesetzt ist, ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine thunlichst berücksichtigen.

Diese Bestimmung beschränkt jedoch keinesfalls das Recht, dass von Seite der Schweiz eine Verifikation der Analyse der importirten Weine vorgenommen werde.

Ad ex 295.

Der Zoll von 8 Fr. wird ausdrücklich in Anbetracht des italienischen Regime betreffend Wermuth festgesetzt. Es ist vereinbart, das", wenn dieses Regime abgeändert würde und daraus für den italienischen Wermuthfabrikanten eine günstigere Lage entstehen sollte, der Zoll im Verhältniss erhöht werden kann. In diesem Falle würde die Zollerhöhung nach vorausgegangener Besprechung zwischen den beiden Regierungen stattfinden.

Wermuth bis 18,5 Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe ausser dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen.

7. Ad ex 357.

Seide und Floretseide zum Nähen, Sticken, Posamentier-Seide, sowie Cordonnet aus Seide oder Floretseide sind nicht unter Position ex 357 inbegriffen, wenn diese Artikel auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen für den Detailverkauf hergerichtet sind. 1)

8. Ad 358.

Falls der für diese Position (Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretirt: von reiner Seide oder Floretseide) im schweizerischen Generaltarif festgesetzte Zoll von Fr. 16. — erhöht werden sollte, würde Italien der Schweiz gegenüber seine Autonomie für die Position 149 a, b und c seines Generaltarifs zurückerhalten.

 $^{^1)}$ In diesem Falle kommt der Zoll von 60 Fr. per 100 kg, gemäss Nr. 357 des Generaltarifs zur Anwendung. (Die Red.)

III.

-lloX and Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in Italien).

1. Ad 4 b, c und d.

Kirschwasser und Absinth bis zu einer Menge von je 100 Hektolitern jährlich werden zum ermässigten Zollsatz von 25 Lire per Hektoliter zugelassen, unter der Bedingung, dass der Ursprung dieser Produkte durch von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse bescheinigt werde.

Wenn diese Liqueure in Flaschen eingeführt werden, so sind sie dem Zoll von 25 Lire per 100 Stück unterworfen, wenn die Flaschen einen Inhalt von mehr als ½ Liter aber nicht über einen Liter haben, und dem Zoll von 18 Lire per 100 Flaschen, wenn dieselben einen Inhalt von ½ Liter oder weniger haben.

Der Zuschlag wird erhoben auf dem Fusse von 70 Graden, ohne Rücksicht auf die thatsächliche alkoholische Gradstärke des Liqueurs.

2. Ad ex 15.

Bei der Klassifikation der kondensirten Milch bleibt der natürliche Zuckergehalt der Milch unberücksichtigt.

3. Ad ex 16.

Es ist dem Importeur freigestellt, anstatt des festen Zolles von 42 Lire, den jeweilen gültigen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die effektiv im Produkt enthaltene Menge Zucker entfällt, zu

4. Ad ex 86.

Die Zölle für rohe Leinengewebe sollen unter keinen Umständen höher als diejenigen für die gebleichten Gewebe derselben Kategorie sein

5. Ad 86 i, 1 u. 2; 109 a u. b; 132 a u. b; 152 a u. b.

Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht. Was den Stoff betrifft, aus welchem das zur Stickerei verwendete Garn besteht, so folgen die bestickten Gewebe in dieser Hinsicht den Vorschriften, welche in dem bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in Kraft stehenden Repertorium des italienischen Generaltarifs enthalten sind.

6. Zu den Kategorien VI (Baumwolle) und VIII (Seide).

Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herrührenden Farbennüancen, wie beispielsweise die bräunliche oder röthliche Färbung der aus ägyptischer Baumwolle (Maco) hergestellten Baumwollgarne, sowie der daraus fabrizirten Gewebe, wird nicht als Färberei behandelt.

7. Ad 97.

I. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, sind dem Zolle der Nr. 97 unterworfen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt und von beliebiger Dicke sind.

II. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt sind, werden dem einheitlichen Zolle von 100 Lire per 100 kg unterworfen, wenn ihre Gesammtdicke einen Millimeter nicht übersteigt.

8. Ad 103.

Bei der zum Zwecke der Bezahlung des Eingangszolles statt, findenden Klassifizirung von Baumwollgeweben, welche zur Fabri-kation von Regen- und Sonnenschirmen dienen, und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordure enthalten, wird diese Bordure nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.

9. Ad 103.

Chemisch reine Verband-Gewebe aus Baumwolle, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Quecksilber, Chlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber) und Karbolsäure imprägnirt, unterliegen dem Vertragszoll der betreffenden Gewerbe, ohne Zuschlagstaxe für die spe-zielle Zubereitung derselben zu Verbandstoffen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung im letzten Alinea von Artikel 5 des Vertrages.

10. Ad. 103-107.

Façonnirte Gewebe, die nicht auf dem Jacquard-Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins-pékins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Artikel, nach Art der diesem Vertrage beigefügten Muster, sind wie glatte Gewebe zu behande'n.

11. Ad 103-111.

Wenn in ein und demselben Stück Gewebe in Folge von Ungleichheiten der Fabrikation dichtere und undichtere Partien vor-kommen, wird die Zählung der Faden nicht auf Grund der dichteren Partien vorgenommen.

Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Faden-

zählung zum Zwecke der Taxirung der Gewebe nicht berücksichtigt.

12. Ad ex 103 b. und c., ex 106 a., 109 a. und b.

Es ist vereinbart, dass die unter diesen Nummern im Tarif B angegebenen Zölle erst vom 1. Januar 1893 an in Kraft treten werden. Bis dahin wird die Verzollung nach dem Tarif A des Handelsvertrags vom 23. Januar 1889 vorgenommen.

13. Ad 104.

Als gebleichte Gewebe werden auch diejenigen betrachtet, welche durch Appretiren eine bläuliche Nuance erhalten haben.

14. Ad 107.

I. Die kleinen baumwollenen Shawls oder ähnlichen Baumwollartikel, welche eine leichte Trockenpressung am Rande erhalten haben, entrichten wegen dieser Trockenpressung keinen Zuschlag.

II. Buntbedruckte Baumwollgewebe zu Tapeten, mit Trocken-pressung nach Art des dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Musters, werden zum Zolle von 130 Lire per 100 kg zugelassen.

15. Ad 109.

Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour Stickerei enthalten, werden desswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen.

16. Ad 109 a.

I. Bei der Zollklassifizirung der unter Nr. 109 a verstandenen Vorhänge wird die Applikation von Tüll oder Mousseline mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhangs nicht als Näharbeit (Kon-

fektion) betrachtet. Π . Von der vertragsmässigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonirtem Tüll besteht oder Applikation von façonirtem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist.

17. Ad 111.

I. Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht brochirten Mousselinegewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwollgewebe, welche mehr als 3 kg per 100 Quadratmeter wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106.1)

II. Gemusterte (ouvrée) Mousseline, roh und gebleicht, sowie rohe und gebleichte brochirte Mousseline (Plattstichgewebe), welche mehr als 3 kg per 100 Quadratmeter wiegen, nach Art der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Muster, werden dem Zolle von 200 Lire per 100 kg unterworfen.²)

III. Glatte Mousseline von oben angegebenem Gewichte wird, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt ist, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103—106 inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zuge-

18. Ad 119 b.

Die Shwals aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollgewebe festgesetzten Vertragszöllen, plus 10% für die Fransen, zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Châles wird auf 20% ermässigt.

19. Ad 120 a.

I. Der gestickte Feston, welcher die Vorhänge einfasst, bedingt keinen Zuschlag für Näharbeit (Konfektion).

II. Der Zuschlag für die blosse Konfektion der unter Nr. 109 a erwähnten Vorhänge wird auf 10 % reduzirt. 3)
III. Vorhänge von gemusterter (ouvrée) oder damassirter Mousseline im Gewichte von über 3 kg per 100 Quadratmeter, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefasst sind, werden nur dem Zuschlag von 10 % für Näharbeit (Konfektion) unterworfen.

20. Ad ex 120 c und ex 142.

Die baumwollenen oder wollenen genähten Wirkwaaren, die bloss mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung, mit kleinen Bändern aus

¹) Hierin sind selbstverständlich auch Linon, Futtermousseline, mousselines rayées und quadrillées inbegriffen, sofern sie nicht über 3 kg per 100 m² wiegen.
²) Unter diese Bestimmung, d. h. unter die mousselines ouvrées, fällt auch die damassirte Mousseline. Wenn dieser Artikel mit einem gestickten Feston (Kettenstich) versehen ist, wird nicht der Stickereizuschlag von 150 dafür erhoben, sondern nur ein Zuschlag von 10 % für Näharbeit. Siehe hiernach Bestimmung 19, ad 120 a, III.
²) Als Konfektion wird nicht etwa Applikation oder "Höhl" betrachtet, sondern z. B. das Annähen eines besondern Saumes oder einer Garnitur u. dgl. Näharbeit. Rideaux mit Application zahlen den einheitlichen Zoll von Fr. 470 gemäss Tarif B, Nr. 109 a 2.

Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene oder wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Acht gelassen.

21. Ad 121 b.

Die für die Fabrikation von Kunstwolle zubereiteten Lumpen aller Art, auch farbig, werden zollfrei eingelassen.

22. Ad 129 a.

Gewebte Filztücher zur Holz- und Strohstoff-, Zellulose- und Papierfabrikation, unterliegen ohne Unterschied des Gewichts dem ermässigten Zollansatz von 125 Lire per 100 kg.

23. Ad 130.

- I. Wollene Shawls aus Kammgarn, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt, werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.
- II. Wollene bedruckte Shawls, mit gewobenen Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag per 100 kg zugelassen.

24. Ad 142.

Für gewobene oder gewirkte Shawls, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen garnirte, wird der Zuschlag für die Näharbeit von 50 $^{0}/_{0}$ auf 20 $^{0}/_{0}$ ermässigt.

25. Ad 149, 151, 153 und 154.

- I. Als façonnirte Gewebe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken gepressten (imprimés à sec) Gewebe und Bänder.
- II. Die Gewebe, in welchen schwarze und bunte Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den bunten Geweben gleichgestellt.

26. Ad ex 175.

Schiffe, Barken und Kähne für die Schifffahrt auf Binnenseen und Flüssen können in demontirtem Zustande, sei es in einem Male, sei es successive unter den in der Note Nr. 32, ad 226 festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

27. Ad 178 a.

Die aus Stroh gewobenen Borten, verarbeiteten Geflechte u. dgl. Fabrikate für die Fabrikation oder Garnirung von Hüten werden, auch wenn sie in einem Verhältniss von weniger als 50 $^{9}/_{0}$ mit Pferdehaaren, Baumwolle oder Hanf gemischt sind, zu dem in Nr. 178 a des Tarifs festgesetzten Zollansatz von 10 Lire per 100 kg zugelassen.

28. Ad 182 b.

Als Papierstoff in nassem Zustande wird derjenige angesehen, welcher mindestens 50 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ Wasser enthält.

29. Ad ex 188.

- I. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel oder Titel versehen, werden desswegen keinem höhern Zoll unterworfen.
 - II. Lithographirte Musikalien sind wie gedruckte zu behandeln.

30. Ad 201 b 2 und c 2.

Die unter Nr. 201 b 2 und c 2 aufgeführten Gegenstände aus verarbeitetem Eisenguss können gefirnisst oder getheert sein (passés à la couleur d'apprêt ou goudronnés), ohne aus diesem Grunde einem höhern Zolle unterworfen zu werden.

31. Ad ex 206 a und b.

Der für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl festgesetzte Zoll von 100 Lire ist anwendbar, auch wenn erstere mit der Maschine polirt oder in der Esse gebläut sind.

32. Ad 226.

l. Die Maschinen können zu den unter Nr. 226 a-m lestgesetzten Vertragszöllen in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden unter der Bedingung vorgängiger und einmaliger Vorlegung von Gesammtplänen oder Zeichnungen des Ganzen, sowie einer

Liste der Hauptbestandtheile und der ungefähren Angabe des Gesammtgewichtes der kleinen Nebenbestandtheile, selbst wenn die verschiedenen Theile oder Nebenbestandtheile in mehreren Wagen transportirt werden.

Es gilt als vereinbart, dass, wenn nach der Spedition einer Anzahl von Maschinentheilen die andern Theile nicht eingeführt werden, für die bereits eingeführten Bestandtheile die für Nr. 226 n festgesetzten Zölle zu bezahlen sind.

- Der Importeur hat bei der Vorweisung der Gesammtpläne und -Zeichnungen die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Sendung der Maschine zu vervollständigen ist, und es darf die Frist ein Jahr nicht übersteigen.
- II. Unvollständige, d. h. solche Maschinen, welchen nothwendige Theile für die Inbetriebsetzung oder Nebenbestandtheile mangeln, werden den betreffenden Maschinenzöllen unterworfen.
- III. Für die Zollzahlung wird kein Unterschied mit Bezug auf die Materialien gemacht, aus welchen die Maschinen bestehen.
- IV. Die Maschinen und Maschinentheile können polirt, bemalt, gefirnisst oder einer anderen Bearbeitung unterworfen worden sein, ohne dass durch die erlittene spezielle Bearbeitung die Zollklassifikation verändert würde.

33. Ad 226 ex c.

Es werden als integrirende Bestandtheile von Turbinen betrachtet und als solche behandelt: der Turbinenkessel (Umhüllung oder Mantel) mit der Verbindungsröhre zwischen dem Kessel und der Vorrichtung zur Zuleitung des Wassers, letztere mit oder ohne Drosselventil: das eiserne Turbinengebälk, der Fallenmechanismus und der Rechen, entsprechend der dem gegenwärtigen Vertrag beigefügten Zeichnung.

Dieses Zugeständniss wird unter der Bedingung gemacht, dass die genannten Bestandtheile der Turbine gleichzeitig mit der Turbine selbst eingeführt, oder dass für die successive eingeführten Maschinen die in der Note Nr. 32, ad 226 enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

34. Ad 226 k.

- I. Die für dynamo-elektrische Maschinen vereinbarten Zölle finden auf alle Apparate Anwendung, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss zum italienischen Generaltarif unter die dynamo-elektrischen Maschinen einreiht, mit Inbegriff der sekundären elektrischen Transformatoren oder Generatoren.
- II. Im Falle einer Zollerhöhung für Kupferdraht, wird der für die dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll um ein Viertel dieser Erhöhung heraufgesetzt.

35. Ad 226 ex m 2.

Als «Apparate» für die Fabrikation des Papiers und der Faserstoffe werden betrachtet: Stäuber (blutoirs) Haderndrescher (loups ou batteurs de chiffons), Hadernschneider, Hadernkocher (nicht inbegriffen die Kessel für das Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Rollmaschinen, Papierschneidmaschinen, Satinirwalzwerke, Anfeuchtmaschinen, Kalander, Leimmaschinen, sowie die Holzschleifer (défibreurs), Stoffmühlen (raffineurs), Stoffsortirmaschinen und Stoffentwässerungsmaschinen (presses-påte).

36. Ad 226 ex n.

- I. Der für Bestandtheile von dynamo-elektrischen Maschinen vereinbarte Zoll erstreckt sich auch auf die einzelnen Bestandtheile der Apparate, welche das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft bestehende Waarenverzeichniss unter die dynamoelektrischen Maschinen verweist.
- II. Die Bleiplatten für elektrische Akkumulatoren, d. h. die zu Elektroden hergerichteten und vereinigten Bleiplatten sind wie «andere Artikel aus Blei » (214 d) dem Zoll von Fr. 5. unterworfen.
- III. Die elektrischen Akkumulatoren werden zum Zolle von 8 Lire per $100~\mathrm{kg}$ zugelassen.
- IV. Auf die unter obigen Ziffern I und III angegebenen Artikel ist die Note Nr. 37 ad 227 ebenfalls anwendbar.
- V. Der für Eisen- oder Stahlbestandtheile von anderen Maschinen festgesetzte Zoll von 11 Lire findet ausschliesslich auf Eisen- oder Stahlbestandtheile einer Maschine, die im gegenwärtigen Vertrage genannt ist oder nach der Klausel der meistbegünstigten Nation behandelt wird, Anwendung; in zweifelhaften Fällen liegt der Nachweis für diese Bedingung dem Importeur ob.

37. Ad 227.

Im Falle einer Zollerhöhung für die aus Kupfer oder dessen Legirungen bestehenden Materialien oder Gegenstände, welche zur Fabrikation der unter Nr. 227 angegebenen Apparate dienen, kann der für diese Apparate vereinbarte Zoll entsprechend erhöht werden.

38. Ad 275 b.

Colladin für die Papierfabrikation wird zum Zollsatz von 6 Lire per $100\,$ kg zugelassen.

-iste üler Theupibeslandibeile nod der ungelähren Angels des Gesattmagewichtes der kleiben Nebenbeslandibeile, sekelt wenn die werkelnigene Theile od 806 bb. 66 nebels in mehreren Wagen

Für die die Milch enthaltenden Flaschen wird die zeitweilig zollfreie Zulassung (admission temporaire) unter der Bedingung gewährt, dass sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten wieder ausgeführt werden.

IV.

Zum Tarif D.

Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll für Gegenstände zu Sammlungen festzustellen, sowie eventuell einen Ausfuhrzoll für Cocons zu erheben.

sein, oline dass durch die erlittene spezielle Bembeitung die Nollklassifiation verundert wirde

volle gest in die nicht die sagrange von handeliesend van sich

klassifiation der die stelle der Technische von Turbinen be
tracht, und als solote behändelt der Technischessel (Umhillung

der Verbrichtig zur Zuellung des Wassen-Turbinen dem Kessel und

der verrichtig zur Zuellung des Wassen-Turbine dem Kessel und

Trock wirdt das die Stellung des Wassen-Turbine eint oder ohne

Indes dem Geben dem Kessel und

end der Verbrichtig zur Zuellung des Wassen-Turbines eint oder ohne

nud der Kechen, Guldprochesel der dem gegenwartigen Voltren, bei

gologen, Zelemang, z.

Dieses Zogostandnies wird unter der Bedingung gemacht, dass
die genanten Beständtheile der Turbnie gleinerzeite mit der Turbnie
seibet, engeleintliche bereitens über die wiegestste eingeführten Ansehnen
die in Seier Alste Wirkflag-az. 226 enthaltenen Bestimmpungen Bente.

31.

Selectivischer Maschinan sagreinburten/Valle

under sit alle ApprinterAuweigineg, weiche vies ein Zeitpunkt der Ursel stehtnurgeschaften Arabesetalionde Arabesetalionde Arabesetalionde Arabesetalionde Arabesetalionde Arabesetalione einer im der Andreiche Gereiche Statischen Arabesetalioner einer im Transporter und Andreiche Gereiche Gereiche Arabesetalioner einer Schleiber Statischen Arabesetalioner Zollerhöhung für Kupferdhähn wiede Unt 1865 die einer Zollerhöhung und Verfahrete Zoll um ein Viertel der Grandweiterfachen Arabinen werdinarte Zoll um ein Viertel

I v America s int le l'intraction des lamars mil der l'aserstotic ven den betrachtel Stituer (bluorie) Haderidgescher jourden battenes de obtimus) Haderischmeider Haderidgescher (incht un begriffer die Kossel für das Kocken des chemischen Stoffes) Hollander, Hollangschuten Paperschiedungschinen, Schinivalswerke, Aufrachtmeschmen Kalander, Lennmaschmen, Sowie die Hollander

entwiff orthogendachinen (in coes-philopher no those tobs from a sorth control of the control of

Vertrages in Kraft besterende Waarenverzeichnes unter die dynamerelskurischen Absoluten en wieden.

28 n.Die Oberhalden die etsturische Akkamunimeren. 4. be die zei
Elektfielen bergeichneten mit vereint den hielplet en eint viert niedere
Action in 19 e. (214 a) dem Zeit von 19 b. e. unterwerten in 40 generalen von 20 beter zum Zeiterstag.

31 dem Zeit nieden von den vereinen werden zum Zeiterstag.

37-1Ad 227.

The Value center Melharediumy thin the mar Kapiter ander I descent at makes a Herden rates? Materialism colors dependingly weet pleaver. I hadened therefore 22.7 happeleinnen Apparate district, same der titt diese disparate vereinbilde Acid enlighenhand enholts weetelf.

8 34 275 6

foliate for one I up thinkeling with sun Solicit you & Like Dec Mar Survivolence, and estate the solicits all new memore Für den letzteren Fall wird vereinbart, dass für den Bedarf der schweizerischen Spinnerei eine Menge von 4000 metrischen Zentnern Cocons frei vom Ausgangszoll in die Schweiz eingeführt werden kann.

Doppelt ausgefertigt in Zürich, den neunzehnten April eintausendachthundertzweiundneunzig (1892). $\hfill\Box$

aller Art, auch farbig, werden kollfrei emgelssein-

Annerkung. Die im Schlussprotokoll ad 104, 107 und 111 als Annex zum Originalvertrag erwähnten Muster sind im eidgenössischen Archiv deponirt. Ebenso das in der Bestimmung ad 226 ex c erwähnte Croquis.

tetleties steud in een een 22 ook Ad 1800 de een van kanneuzen, mit i gewolpenen krameen blane Naarstelen van deen krameen verdeel van Zolle dec neeld geschieden ned derjourgen oloor krameen zweelessell, worden van Zolle de nachtelen krameen Fransen oloo een de Naharbeit, werden zum Zolle de nachtelenkten Grache mit 30 die een van de verden zum Zolle de nachtelenkten Grache mit 30 die een de verden zum Zolle de nachtelen de verden zum 20 de een zum 20 de verden zum 20 de een zum 20 de verden zum 20

anch mit Francen garnith, wheat the Kuschlag flut die Nilhaubeit von 50 % auf 20 % emples et.

60 % auf 20 % emples et.

1. Als freenante Gewebe worden alle jeingbehandelte defrie Dierfführe dies Kolchener edatstelle alle durch verald tilee (Konlandien einer die behand, Kidt vons kelbegs unde Schieseldere gebilder sich und webbe zur dem decquardstuhl bijgrestellt wirden abense solle tricklen, gegenselen (imprinsis) kreed) Rewaby und Dänder, is von au lindbrankst enbesseicht und geweben.

kommen, werden mit Bezug auf die Zollbebandung den hunten Geweben gleichrestellt.

Schiffe, Barken und Kupte für des Schifflager auf Bunnensern und Thesen können für demoldtrens Austrade, seines gienem Mekstent per sunem Meksten in seinen dem dier Noten Mit bil um UED dem geseitzten bedie gegengelege beut einen

The raw Strob howeberm, horsen sensibilite a finlerist. Ast, which was strob howeberm, horsen each title a finlerist. Ast, which we consider the contract of the fine of the f

de esta como como esta de la c

invertibild mee'b ha file is a dec 18c.

29. Ad ac 18c.

T. Gedrückte Studiers, note entlachda Liman oder Venesten zur fremung der Kapitel oder Titel versehen, werden desswegen keinen

histometric structure and box association of attrigues of the region of the structure of th

the and as 100 and as 182.

The control of the property of the control of the con

1. The Massing of the Market of the Market of the Market of the Massing of the Massing of the Massing of the Market of the Massing of the Market of the Massing of the Mass